

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/98 vom 27. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_98

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/98 du 27 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/98 del 27 febbraio 2008

Regeste

Art. 59, 66a AVIG. Wer über eine unbefristet Stelle, verfügt, bei welcher keine Aussicht auf Kündigung besteht, ist nicht von Arbeitslosigkeit bedroht und erfüllt die Voraussetzungen zur Gewährung von Ausbildungszuschüssen nicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2008, AVI 2007/98).

Erwägungen

E. 1.1

Die Arbeitslosenversicherung erbringt finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AVIG). Nach Art. 66a Abs. 1 AVIG kann die Versicherung Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewähren, welche mindestens 30 Jahre alt sind (lit. b) und über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden (lit. c). Im Zeitpunkt der Gesuchsstellung müssen die Erfordernisse von Art. 8 und 59 AVIG bereits erfüllt sein (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 747).

E. 1.2

Ein Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen besteht nur, wenn die um Leistung ersuchende Person arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht ist. Unter Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich die Arbeitslosigkeit i.S. von Art. 10 AVIG zu verstehen, was voraussetzt, dass sich die versicherte Person bei der zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung gemeldet hat (Nussbaumer, a.a.O. Rz 657). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit nicht erfüllt. Streitig und zu prüfen ist jedoch, ob der Beschwerdeführer gemäss Art. 59 AVIG von Arbeitslosigkeit bedroht ist.

E. 1.3

Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht ist, wer in absehbarer Zeit voraussichtlich arbeitslos wird. Dies setzt in der Regel voraus, dass die versicherte Person in einem gekündigten oder befristeten Arbeitsverhältnis steht. Unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit liegt beispielsweise auch vor, wenn der Arbeitgeber sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, den Abbau von Stellen angekündigt oder Arbeitnehmenden die Kündigung in Aussicht gestellt hat (Nussbaumer, a.a.O. Rz 657).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hatte im Zeitpunkt des Gesuchs eine Anstellung bei der A.____ AG als Produktionsmitarbeiter in der Abteilung Glasverformung. Der Beschwerdeführer selber gab an, dass seine Stelle nicht befristet war und auch keine Kündigung in Aussicht stand. Somit war er nicht von Arbeitslosigkeit bedroht. Die beabsichtigte Lehre entsprach vielmehr einem persönlichen Wunsch des Beschwerdeführers, das berufliche Fortkommen zu erleichtern. Die Beweggründe des im Irak aufgewachsenen Beschwerdeführers, eine Berufsausbildung nachzuholen, sind zwar durchaus nachvollziehbar und im Hinblick auf eine gute Integration achtenswert. Die Arbeitslosenversicherung unterstützt Bildungsmaßnahmen aber nur in engen Grenzen, wenn eine versicherte Person arbeitslos oder konkret von Arbeitslosigkeit bedroht und wenn die Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist. Damit erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Gewährung von Ausbildungszuschüssen nicht. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 2

Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.